

# RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

67 Versorgungsrecht

## Norm

EheG §66;

EheG §69;

EheG §70;

EheG §78;

KOVG 1957 §37 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Unter einer Witwe ist die überlebende Ehegattin zu verstehen, also jene Frau, mit der der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in rechtlich aufrechter Ehe lebte. Dies ergibt sich sowohl aus dem allgemeinen Sprachgebrauch als auch aus der Bestimmung des § 37 Abs 1 KOVG, der den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Witwenrente (Witwenrente) auf Überlebende ausdehnt, die zwar im Zeitpunkt des Todes des Kriegsbeschädigten mit diesem nicht mehr in einer aufrechten Ehe lebten, jedoch gegen ihn zum Zeitpunkt seines Todes einen Rechtstitel auf Unterhalt hatten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090178.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)